

BO-Nr. 6358 – 01.12.2022

PfReg. M 8.4

Richtlinien für Zuschüsse zu Exerzitien, Besinnungstagen und Veranstaltungen mit vergleichbarem Charakter

I.

Vorbemerkung

Diese Richtlinien regeln die Vergabe der Zuschüsse aus Haushaltsmitteln der Diözese Rottenburg-Stuttgart für Exerzitien, Besinnungstage und Veranstaltungen mit vergleichbarem Charakter nach Maßgabe der bereitgestellten Haushaltsmittel. Die Hauptabteilung IV – Pastorale Konzeption stellt zur Förderung je Kalenderjahr max. 100.000 Euro zur Verfügung. Aus den Richtlinien können keine Rechtsansprüche auf den Erhalt von Zuschüssen abgeleitet werden. Die Entscheidung über die Vergabe liegt nach Prüfung des inhaltlichen Verlaufs bei der/dem zuständigen Referentin/Referenten der Hauptabteilung IV des Bischöflichen Ordinariates der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

Die neuen Richtlinien verstehen sich als Beitrag zur weiteren Kirchenentwicklung. Sie unterstützen daher Maßnahmen, die Suchenden einen Zugang zu spiritueller Anleitung und Übung ermöglichen. Ziel ist, dass unterschiedliche Menschen unterschiedliche Zugänge kennenlernen können, um für sich selbst einen spirituellen Weg entdecken zu können.

II.

Geltungsbereich

Gefördert werden Veranstaltungsträger wie Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Pfarrverbände, Dekanate und Dekanatsverbände, Verbände, Ordensgemeinschaften und geistliche Gemeinschaften sowie Bildungshäuser für eigene Bildungsmaßnahmen, soweit ein diözesaner Auftrag vorliegt und diese nicht im Rahmen der offenen und verbandsinternen Erwachsenenbildung bezuschusst werden.

Nicht gefördert werden Veranstaltungen, die nicht durchgehend spirituell gestaltet sind. Ebenso Veranstaltungen, die einen stärkeren Freizeitcharakter haben und Veranstaltungen mit organisationsinternen Angelegenheiten.

III.

Zuschussberechtigte Maßnahmen

Zuschussberechtigt sind ganztägige Maßnahmen, die die spirituelle Kompetenz und Autonomie der Teilnehmenden stärken.

- Exerzitien
- Besinnungstage
- Meditationstage
- Onlineveranstaltungen in den oben genannten Bereichen

Zuschussberechtigt sind nur Maßnahmen, deren Teilnahme nicht an Mitgliedschaften gebunden sind, d.h. die Veranstaltungen sind offen ausgeschrieben.

Zuschussberechtigt sind nur Maßnahmen, die den Qualitätsstandards der Diözese zur geistlichen Begleitung entsprechen.

IV. Förderungsgrundsätze

1. Es werden eintägige (6 Zeitstunden pro Tag) und mehrtägige Veranstaltungen gefördert.
2. Dem Antrag auf Bezuschussung ist eine Kurzbeschreibung der Veranstaltung (Programmablauf mit Inhaltsskizze und Methoden, Zielgruppe, Termin, Referenten/Leiter, Abrechnung mit Belegen) und eine Teilnehmerliste beizufügen.
3. Die tatsächlich angefallenen Kosten sind nachzuweisen, eine Ausschüttung von Mitteln darüber hinaus ist nicht möglich.
4. Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 5 Personen.
5. Es werden nur Veranstaltungen bezuschusst, die vollzeitiges geistliches Programm aufweisen.
6. Gottesdienstliche Veranstaltungen sind von der Bezuschussung ausgenommen. Ein Gottesdienst oder Ritual kann selbstverständlich Teil der spirituellen Übungen sein.
7. Zuschüsse werden nur für Teilnehmer/innen aus der Diözese Rottenburg-Stuttgart gewährt.
8. Die Auszahlung der Zuschüsse kann nur auf ein Konto des Antragstellers (juristische Person) erfolgen. Eine Auszahlung auf Privatkonten ist nicht möglich.

V. Höhe der Förderung

Die Höhe des Zuschusses beträgt 5 Euro pro Person und Tag. Die Förderobergrenze je Antrag beträgt in der Regel 1.000 Euro.

VI. Abrechnung und Verwendungsnachweis

Der Zuschussantrag ist unter Angabe der erforderlichen Unterlagen und unter Beifügung der Verwendungsnachweise spätestens 4 Wochen nach Durchführung der Maßnahme einzureichen. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Prüfung durch die zuständige Stelle. Folgende Stelle ist zuständig:

Bischöfliches Ordinariat
HA IV – Pastorale Konzeption
Postfach 9
72101 Rottenburg am Neckar
E-Mail: ha-iv-antraege@bo.drs.de

Bei der zuständigen Stelle sind die Antragsvordrucke erhältlich.

VII. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Regelung tritt am 01.01.2023 in Kraft und ersetzt die seitherige Regelung (Erlass-Nr. A 2669, KABl 2008, Nr. 14, S. 390 und KABl 2022, Nr. 6, S. 161).

Rottenburg a. N., den 7. Dezember 2022

Matthäus Karrer
Weihbischof